

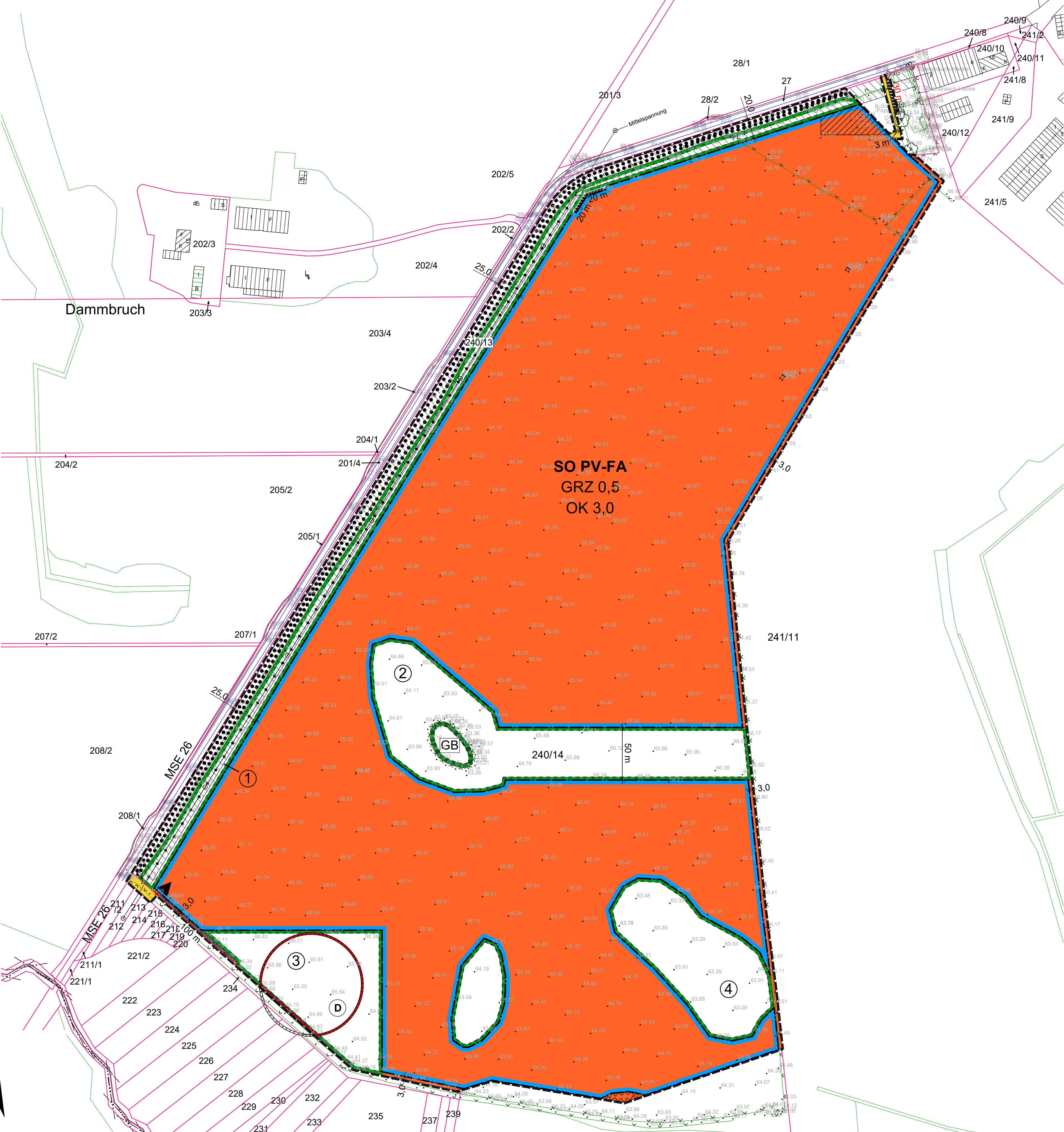
Satzung der Gemeinde Kratzburg über den

vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Dalmsdorf"

Teil A - Planzeichnung

PRÄAMBEL

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kratzburg vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Dalmsdorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Plangrundlage B-Plan: Lage- und Höhenplan vom ÖbVI Gunther Herrmann, 17192 Waren (Müritz) vom 21.10.2025

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO PV-FA sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Batteriespeicher (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18, 19 BauNVO)

GRZ 0,5 Grundflächenzahl
OK 3,0 maximale Höhe baulicher Anlagen in Metern (Oberkante Solarmodul bzw. der baulichen Anlage)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)



Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Strassenverkehrsfläche



Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Stromfreileitung (Mittelspannung)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

① Fläche für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen mit Nr.; es gelten die Bestimmungen der Festsetzungen 3.1 und 3.2

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

ⓓ Bodendenkmal (§ 5 Abs. 2 DSchG M-V)

Anbauverbotszone (20 m) entlang der Kreisstraße MSE 26 (§ 9 Abs. 6 BauGB)

3. Darstellungen ohne Normcharakter/ Hinweise

240/14 Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

20,00 Geländehöhe in Meter über NHN im Bezugssystem DHHN2016

Fläche für Batteriespeicher und zugehörige technische Komponenten

GB geschütztes Biotop (§ 20 NatSchG M-V)

3,0 Bemaßung in Metern

vorhandener Zaun

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 11, 14, 16, 18, 19, 23 BauNVO)

1.1 Das sonstige Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO PV-FA) wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung der Solarenergiegewinnung und ergänzend mit der Zweckbestimmung der Speicherung des im Solarpark erzeugten Stroms festgesetzt. Das Sondergebiet dient der Errichtung und dem Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und ergänzend der Speicherung des im Solarpark erzeugten Stroms. Allgemein zulässig sind eine Photovoltaik-Freiflächenanlage, Batteriespeicher, Transformatoren, Wechselrichter, Ersatzteilcontainer, Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, Einfriedungen, Überwachungseinrichtungen, Zufahrten, Baustraßen, Wartungs- und Betriebsflächen.

1.2 Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.

1.3 Bauliche Anlagen sind grundsätzlich auf den mit einer Baugrenze umschlossenen, überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Einfriedungen, Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen sind grundsätzlich auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, mit Ausnahme der Anbauverbotszone entlang der Kreisstraße MSE 26. In dieser Anbauverbotszone sind nur Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen zulässig; unter der Voraussetzung, dass die Unterhaltung und Pflege der baulichen Nebenanlagen der Kreisstraße gewährleistet bleibt.

1.4 Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird auf 3,0 m beschränkt. Den unteren Bezugspunkt stellen die Geländehöhen in Meter über NHN im Bezugssystem DHHN2016 dar, und zwar der zu der entsprechenden baulichen Anlage am nächsten liegende Höhenbezugspunkt. Der obere Bezugspunkt ist die obere Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

1.5 Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind gemäß § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3a BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Dauer der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Die baulichen Anlagen und Nutzungen als Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Batteriespeicher (PV-FA) sind für 20 Jahre nach Inbetriebnahme und zusätzlich für max. zwei Verlängerungszeiträume von je fünf Jahren zulässig, längstens bis zum 31.03.2060.

Nach Beendigung der Nutzung zur Stromerzeugung und -speicherung sind alle Anlagen der PV-FA und der Batterie-speicheranlage vollständig zu entfernen. Als Folgenutzung ist im Planungsbereich ausschließlich eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

3.1 Für die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit den Nummern 1 - 4 gelten analog zur Maßnahme 2.31 der Anlage 6 der Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern folgende Bestimmungen:

- kein Umbruch und keine Nachsaat
- Walzen und Schlegeln nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- kein Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln
- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung oder Einsatz von bis zu 50 % der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regioaatgut“)
- Mahd nicht vor dem 1. September, Abfuhr des Mahdgutes
- Mahd höchstens einmal jährlich, aber mindestens alle drei Jahre
- Mahd jeweils nur auf 50 % der Fläche, zeitlicher Abstand für die Mahd der übrigen Flächen mindstens 14 Tage
- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken ohne Mulcher und Mahaufbereiter

3.2 Für die begrünter Flächen der PV-Anlage, die nicht zu den Flächen der Festsetzung 3.1 gehören, gelten folgende artenschutzrechtlichen Bestimmungen:

- Begrünung durch Einsaat oder Selbstbegrünung
- keine Bodenbearbeitung
- keine Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln
- maximal eine Mahd pro Jahr, Mahd nicht vor dem 15. August
- Verwendung eines Doppelmesser-Mahdbalkens ohne Mulcher und Mahaufbereiter
- abschnittsweise Mahd der Flächen, maximal rund 50 % der Fläche dürfen in einem Zug gemäht werden, der zeitliche Abstand für die Mahd der übrigen Fläche beträgt mindestens 14 Tage
- Entfernung des Mahdgutes, Schnitthöhe bei der Mahd 10 - 15 cm
- Die Anlage von Frühmaderstreifen im März eines Jahres ist zulässig, Details sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Aus Brandschutzgründen und bei drohender Verschattung ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ausnahmsweise auch ein früherer Mahdtermin zulässig.

3.3 Im östlichen Teil des sonstigen Sondergebietes für die Photovoltaik-Freiflächenanlage sind gemäß den Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes, der Bestandteil des Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde Kratzburg und dem Vorhabenträger ist, sieben Flächen mit einer Größe von jeweils 20 m x 20 m als sogenannte Lerchenfenster von einer Bebauung und Versiegelung freizuhalten. Für die Pflege bzw. Nutzung dieser Flächen gelten die Bestimmungen der Festsetzung 3.2.

3.4 Baumaßnahmen zur Errichtung der PV-Anlage und der Batteriespeicher sind nur außerhalb der Brutzeit von Feldlerche und Wiesenschafstelze durchzuführen, das heißt im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. eines Jahres. Die Bauzeit kann durch Vergrünerungsmaßnahmen verlängert werden. Dies sind wiederholte Mahd oder Anlage einer Schwarzbrache. Diese Maßnahmen sind erstmals außerhalb der Brutzeit der o. g. Vogelarten umzusetzen. Die wiederholte Mahd muss die Vegetation auf eine Höhe von weniger als 10 cm kürzen. Die Vegetation ist bis zum Baubeginn der PV-Anlage und der Batteriespeicher durch wiederholte Mahd kurz zu halten (< 10 cm). Eine Schwarzbrache ist durch Grubbern regelmäßig zu erneuern, so dass die Bodenbedeckung durch Vegetation nicht über 20 % anwächst. Auf Flächen in der Nähe von Gehölzstrukturen und im Umfeld von Feuchtbiotopen (Abstand von bis zu 20 m) sind die genannten Vergrünerungsmaßnahmen nicht zulässig. Wiederholtes Befahren der Arealflächen zu Gehölzstrukturen und Feuchtbiotopen ist nicht zulässig.

3.5 Kleingewässer sind vor Baubeginn der PV-Anlage und der Batteriespeicher mit einem Amphibienschutzzaun zu umstellen. Das Baufeld ist von einem Sachverständigen auf verlebene Kleintiere abzusuchen. Der Zaun ist mit selbstleerenden Fangemühen auszustatten, so dass Tiere das Kleingewässer erreichen können. Bei der Verlegung von Erdkabeln sind offene Schächte zu vermeiden oder jeweils abends wieder zu verschließen bzw. offene Kabelschächte sind durch eine ökologische Baubegleitung regelmäßig zu kontrollieren.

3.6 Bei Errichtung der Umzäunung der PV-Anlage und des Batteriespeichers ist ein Bodenabstand des Zaunes von 10 - 15 cm zu gewährleisten. Wenn ein geringerer Bodenabstand des Zaunes erforderlich ist, sind alle 50 m im Zaun Rohrdurchlässe mit einem Innendurchmesser von mindestens 20 cm zu installieren.

3.7 Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen unter 3.4 bis 3.6 sind strikt einzuhalten und durch eine ökologische Baubegleitung umzusetzen bzw. zu überwachen. Die Umsetzungsprotokolle der ökologischen Baubegleitung sind unaufgefordert der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zuzusenden.

3.8 In den jeweils 3 m breiten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zweireihige Strauchhecken aus folgenden Arten anzulegen: Schlehe (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Gemeine Hasel (Corylus avellana), Europäische Pfaffenblüthen (Euonymus europaeus), Hundstee (Rosa canina), Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare), Sanddorn (Hippophae rhamnoides), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea) und Gewöhnliche Heckenkirsche (Lonicera xylosteum). In allen Strauchhecken ist vorrangig jeweils Schlehe zu verwenden, ergänzend sind mindestens vier weitere der vorgenannten Arten anzupflanzen. Es sind wurzelnackte Heckenpflanzungen (Baumschulware) mit einer Größe von etwa 60 bis 100 cm anzupflanzen. Die Strauchhecken müssen sich zum Schutz vor Wildverbiss innerhalb des eingezäunten Bereichs der PV-Anlage befinden oder anderweitig gegen Wildverbiss geschützt werden.

3.9 Für die anzulegenden Strauchflächen hat eine Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu erfolgen. Außerdem ist eine mindestens dreijährige Entwicklungs- und Pflege einschließlich Bewässerung gemäß DIN 18919 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation) durchzuführen.

Hinweise

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeitenden oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für die entdeckende Person, die leitende Person der Arbeiten, die Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Rechtsgrundlagen

Die genannten Rechtsgrundlagen und Normen können im Fachbereich II Bau und Ordnung des Amtes Neustrelitz-Land, Marienstraße 5, 17235 Neustrelitz während der Dienst- und Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hauptsatzung der Gemeinde Kratzburg vom 17.09.2024

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)

Baunutzungsverordnung in der Fassung d. Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) i. d. F. der Bekanntmach. v. 06.01.1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 12), zuletzt geändert: Inhaltsübersicht geändert, u. § 30 neu eingefügt d. Art. 73 d. G. v. 08.07.2026 (GVOBl. M-V 2015 S. 719, 748)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutz-ausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 08.07.2026 (GVOBl. M-V S. 719, 737)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutz-gesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.07.2026 (GVOBl. M-V S. 659, 677)

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 173e neu eingefügt, § 173a und 176 neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.07.2026 (GVOBl. M-V S. 719, 727)

Landesbaurordnung M-V (LBAuO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 732)

Straßen- und Weggesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG MV) vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 08.07.2026 (GVOBl. M-V S. 719, 735)

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 30.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 32)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsvorordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 6 d. G. vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I S. 189)

Wasser- und Küstenschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaKUG) vom 24.03.2026 (GS Meckl.-Vorp. G1 Nr. 753-13), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert sowie Anlage 2 aufgehoben durch Artikel 35 des Gesetzes vom 08.07.2026 (GVOBl. M-V S. 719, 737)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Dalmsdorf" wurde durch die Gemeindevertretung Kratzburg am 26.06.2023 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Internet und an der Bekanntmachungstafel.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPBG M-V und Anzeigerlass mit Schreiben vom 06.02.2026 über die Aufstellung des B-Planes "Solarpark Dalmsdorf" informiert worden.

Kratzburg, den (Bürgermeister)

3. Der Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen B-Plan "Solarpark Dalmsdorf" mit der Begründung wurde am 29.01.2026 von der Gemeindevertretung Kratzburg gebilligt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist durch Einstellung der Planunterlagen in das Internet (Internetseite des Amtes Neustrelitz-Land, Bau- und Planungsportal M-V) und zusätzlich durch öffentliche Auslegung vom 16.02.2026 bis einschließlich 20.03.2026 während der Dienstzeiten im Fachbereich II Bau und Ordnung des Amtes Neustrelitz-Land durchgeführt worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jeder Person schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Internet und an der Bekanntmachungstafel ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 06.02.2026 um die Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Planes gebeten worden.

Die Gemeindevertretung Kratzburg hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Planes "Solarpark Dalmsdorf" am 2026 geprüft und abgewogen.

Kratzburg, den (Bürgermeister)

5. Die Gemeindevertretung Kratzburg hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes "Solarpark Dalmsdorf" mit der Begründung und dem Umweltbericht gebilligt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist durch Einstellung der Planunterlagen in das Internet (Internetseite des Amtes Neustrelitz-Land, Bau- und Planungsportal M-V) und zusätzlich durch öffentliche Auslegung vom bis einschließlich während der Dienstzeiten im Fachbereich II Bau und Ordnung des Amtes Neustrelitz-Land durchgeführt worden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jeder Person schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Internet und an der Bekanntmachungstafel ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden.

Die Gemeindevertretung Kratzburg hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft und abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom mitgeteilt worden.

Kratzburg, den (Bürgermeister)

6. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

..... den (ÖbVI Dipl.-Ing. Gunther Herrmann, Waren (Müritz))

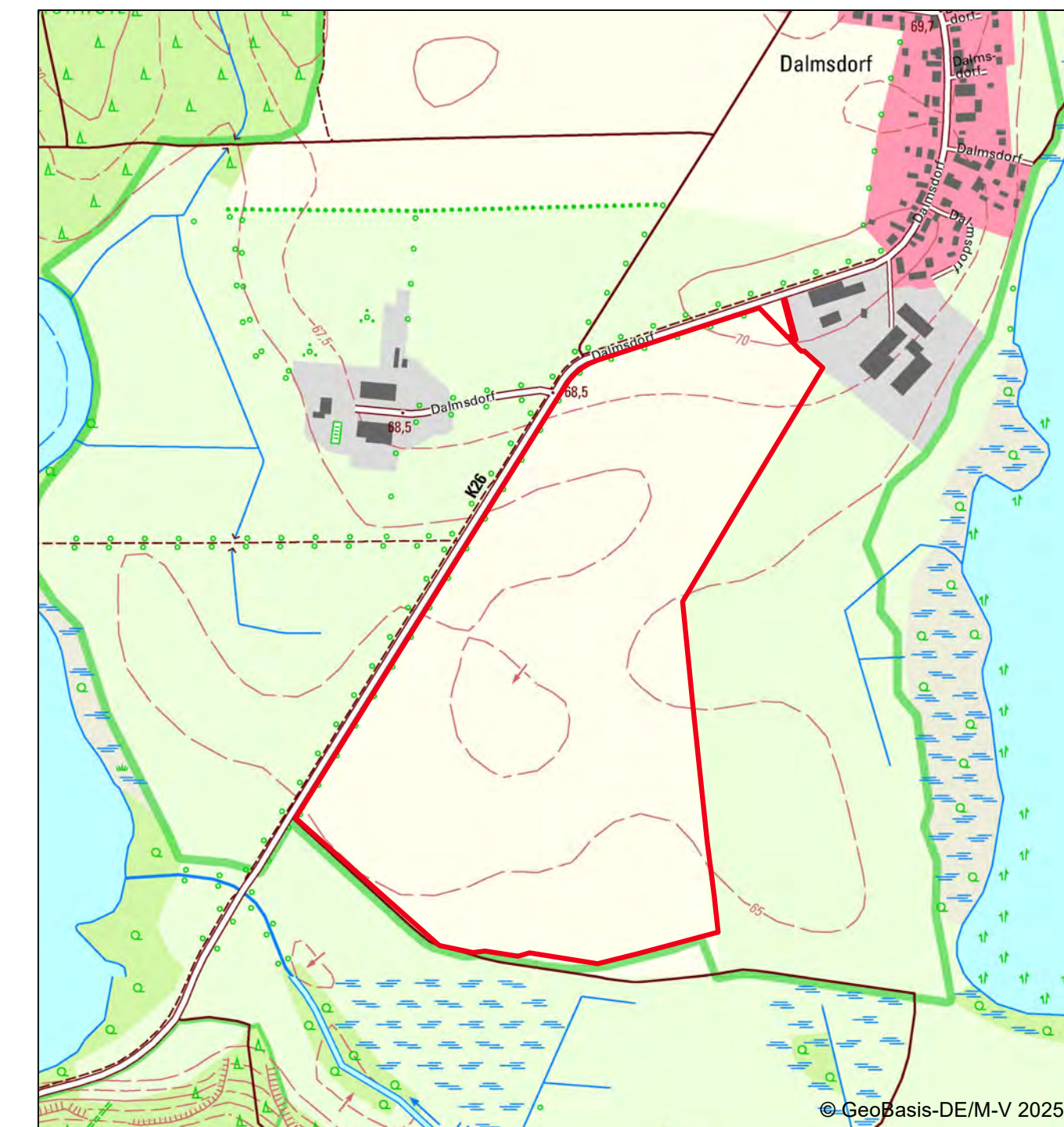
7. Der vorhabenbezogene B-Plan "Solarpark Dalmsdorf" wurde am von der Gemeindevertretung Kratzburg als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt.

Die Genehmigung des vorhabenbezogenen B-Planes "Solarpark Dalmsdorf" wurde mit Verfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom erteilt. Der vorhabenbezogene B-Plan "Solarpark Dalmsdorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Kratzburg, den (Bürgermeister)

8. Die Erteilung der Genehmigung und die Stelle, bei der der vorhabenbezogene B-Plan "Solarpark Dalmsdorf" auf Dauer während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Internet und an der Bekanntmachungstafel ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der vorhabenbezogene B-Plan "Solarpark Dalmsdorf" ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Kratzburg, den (Bürgermeister)



GEMEINDE KRATZBURG

VORHABENBEZOGENER B-PLAN
"SOLARPARK DALMSDORF"

ENTWURF

Plan-Nr.: 30222/003
18.08.2026
M. 1:2000
Gez.: TS

Knoche & Pulkenat - Landschaftsarchitekten und Ingenieure PartGmbB
Fritz-Reuter-Straße 32 17139 Gielow Tel. 039957/ 2510 Fax 039957/ 25125
G:\PR\DUKTEL_BB-PlanDalmsdorfPV-FA\PlanB-P: PV Dalmsdorf_Plan_Entw_2026_08_18 Entwurf